

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz

Landtagsdrucksache 20/4717

z. Hd. Heiner Rickers, Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses

Wildpark Eekholt / Wolfsinformationszentrum SH

### 1. Grundsätzliche Position

Der Wildpark Eekholt und das Wolfsinformationszentrum SH beschäftigen sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Wolf und seiner Rückkehr nach Schleswig-Holstein. Als Umweltbildungs- und Naturerlebniseinrichtung sehen wir unsere Aufgabe nicht allein im Schutz dieser heimischen Tierart, sondern ebenso darin, zu einem sachlichen und gesellschaftlich tragfähigen Umgang mit den möglichen Konflikten beizutragen, die mit der Rückkehr des Wolfes nach Schleswig-Holstein verbunden sind. Dies erreichen wir durch eine Vielzahl Führungen, Schulungen, Umweltbildungsangebote für Kindergärten und Schulklassen, unsere Pressearbeit, Sonderveranstaltungen, der Ausstellung „Eekholter Wolfsmeile“ und den täglichen kommentierten öffentlichen Fütterungen am Eekholter Wolfsgehege.

Wir sehen auch die berechtigten Interessen der Weidetierhaltung. Die Akzeptanz des Wolfes kann aus unserer Sicht langfristig nur erhalten werden, wenn Weidetierhalter bei den entstehenden Problemen nicht allein gelassen werden, sondern durch vielfältige Maßnahmen unterstützt werden. Wenn einzelne Wölfe nachweislich wirksame Herdenschutzmaßnahmen überwinden und dieses Verhalten wiederholen, kann die gezielte Entnahme eines solchen Tieres Bestandteil eines verantwortungsvollen Wolfsmanagements sein.

Gerade wenn eine Entnahme jedoch mit dem unerwünschten Verhalten eines Wolfes begründet wird, muss größtmöglicher Wert darauf gelegt werden, tatsächlich das schadensverursachende Tier zu erfassen. Eine lediglich an die reine räumliche Nähe zu einem Schadensereignis anknüpfende Bejagung ist hier wenig zielführend und darf nicht zu einer allgemeinen Reduzierung von Wölfen in dem betreffenden Gebiet führen.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir deshalb insbesondere hinsichtlich der Ausweisung besonderer Weidegebiete und der praktischen Umsetzung der Entnahmeregelungen erheblichen Konkretisierungsbedarf.

### 2. Besondere Weidegebiete – klare Kriterien erforderlich

Die Möglichkeit, besondere Weidegebiete auszuweisen, bei denen eine generelle Bejagung von Wölfen auch ohne Schadensereignis erfolgen soll, sehen wir kritisch.

Wie sind uns bewusst, dass es Flächen geben kann, auf denen ein wirksamer Herdenschutz, technisch schwierig und im Einzelfall auch nicht zumutbar ist.

Da die Ausweisung von „besonderen Weideflächen“ für sich auf diesen Flächen aufhaltenden Wölfen erhebliche Auswirkungen hat, und sogar unabhängig von dem Erhaltungszustand dieser geschützten Art gelten soll, müssen im Vorfeld die Voraussetzungen landesweit einheitlich, öffentlich nachvollziehbar und objektiv sein.

Die Begriffe „nicht schützbar“, „naturräumliche Gegebenheiten“ und „nicht zumutbar“ lassen erhebliche Bewertungsspielräume zu und erfüllen diese Kriterien nicht.

Insbesondere muss vorab festgelegt werden:

- Welche konkreten Eigenschaften muss eine Fläche haben, damit sie „nicht schützbar“ ist?
- Wo ist beim Herdenschutz die Abgrenzung zwischen „erhöhtem Aufwand“ und „technisch unmöglich“?
- Wie wird die Zumutbarkeit beurteilt?
- Müssen alle alternativen Herdenschutzmöglichkeiten zuvor geprüft oder angewendet werden?
- Beschränkt sich die räumliche Ausdehnung nur auf die einzelnen Weideflächen oder wird ein Radius um Weidegebiete einberechnet, z.B. ein 20 km Radius?
- Gilt der Status „besonderes Weidegebiet“ nach Ausweisung dauerhaft für die ausgewiesenen Flächen oder verlieren diese Flächen automatisch ihren Status als „besonderes Weidegebiet“ in dem Moment, wenn sich auf den Flächen keine Weidetiere befinden, weil sie sich in einem ganz anderen Teil Schleswig-Holsteins auf einer Winterweide oder zum Ablammen in einem Stall aufhalten?
- In welchen Abständen werden die Ausweisungen von „besonderen Weidegebieten“ überprüft? Für welche Dauer gilt die Ausweisung?
- Wie und von wem werden Abschüsse von Wölfen in Weidegebieten dokumentiert?
- Gibt es Ausnahmen, z.B. tragende oder laktierende Wölfe?
- Auf welche Weise werden diese Gebiete veröffentlicht?

Zuständig soll nach dem Gesetzentwurf die oberste Jagdbehörde sein. Erfolgt die Ausweisung von „besonderen Weidegebieten“ unter Einbeziehung der Fachbereiche Naturschutz, Herdenschutz und Wolfsmonitoring?

Generell darf eine Ausnahme für tatsächlich nicht schützbare Weideflächen nicht (schleichend) zu einer großräumigen Ausnahme vom regulären Wolfsmanagement werden.

### **3. Entnahme nach Schadensereignissen – Problematik eines 20-km-Radius**

Hinsichtlich der Entnahme eines Wolfs nach einem bestätigten Wolfsriss trotz geeigneter Herdenschutzmaßnahmen in einem 20km-Radius bestehen besondere Bedenken.

Ein Radius von 20 km bedeutet eine Fläche von **1.257 Quadratkilometern**. Neben dem schadenverursachenden Wolf können sich in diesem Gebiet durchziehende Einzeltiere, weitere Mitglieder desselben Rudels und Mitglieder benachbarter Rudel aufhalten.

Der in diesem Gebiet erlegte Wolf muss deshalb nicht der Wolf sein, der zuvor die Herdenschutzmaßnahmen überwunden hat.

Aus unserer Sicht besteht hier ein Zielkonflikt: Wenn ein unerwünschtes Verhalten eines konkreten Wolfes durch das Erlegen dieses Tieres beendet werden soll, müssten alle Maßnahmen auf dieses Tier ausgerichtet sein.

Wird aber ein Wolf erlegt, der durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen gelernt hat, dass Schafe keine Beute sind - und dieses Wissen auch an seine Nachkommen weitergibt - geht dieses Wissen und der „erwünschte Verhalten“ durch den Tod des Tieres verloren.

Es besteht mit dem Erlegen eines Wolfs keine Gewähr, dass damit die Ursache des „Problems“ beseitigt wird.

Deshalb regen wir an, den Radius von **20 km als maximale Obergrenze** festzulegen und **nicht als pauschale Größe**. Insbesondere müssten bei der Festlegung des Gebietes auch die Erkenntnisse des Wolfsmonitorings genutzt werden, um anhand des Schadensereignisses, bekannter Rudelterritorien die Gebietsgröße deutlich enger begrenzen zu können.

#### **4. Was geschieht, wenn der „falsche“ Wolf erlegt wird?**

Um festzustellen, ob tatsächlich der schadenverursachende Wolf erlegt wurde, muss vor Abschussgenehmigung sichergestellt sein, dass dieser genetisch oder auf anderem Wege eindeutig identifizierbar ist, damit der Erfolg der Maßnahme geprüft und dokumentiert werden kann. Wenn ein Rissereignis vorausgegangen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechendes Genetikmaterial standardmäßig vorhanden ist.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung endet die Jagd auf Wölfe, sobald innerhalb des betreffenden Gebietes (irgend)**ein Wolf erlegt worden ist**. Aufgrund desselben Schadenereignisses dürfen deshalb nicht solange Wölfe geschossen werden, bis der „richtige“ Wolf dabei ist.

Einerseits wird damit eine unbegrenzte Entnahme verhindert. Wird allerdings ein unbeteiligter Wolf erlegt, ist der schadenverursachende Wolf am Leben und bleibt im Gebiet oder wandert in ein anderes Gebiet.

Überwindet der ursprünglich schadenverursachende Wolf dann erneut wirksame Herdenschutzmaßnahmen, kann es zu einem weiteren Schadensereignis kommen, was dann wiederum die Grundlage für eine neue Entnahme sein kann.

Im ungünstigsten Fall entsteht damit eine Kette:

**Schadensereignis → Abschuss eines unbeteiligten Wolfes → erneutes Schadensereignis → erneute Entnahme → weiterer Abschuss → ...**

Das könnte dazu führen, dass mehrere Wölfe erlegt werden, ohne dass das „richtige“ Tier dabei ist. Das ist weder aus Sicht des Wolfsschutzes noch aus Sicht der Weidetierhalten eine zufriedenstellende Lösung.

#### **5. Informationssystem für die Jägerschaft**

Durch die großräumige und nicht individuenbezogene Entnahmemöglichkeit wird eine „falsche“ Entnahme bewusst in Kauf genommen. Darüber hinaus muss verhindert werden, dass irrtümlich oder unwissentlich mehrere Wölfe in kurzem Zeitabstand erlegt werden.

Im Interesse der Jägerschaft ist aus unserer Sicht ein **zentrales und unmittelbar aktualisierendes Informationssystem** notwendig, damit jederzeit klar ist, ob, wann und wo geschossen werden darf, welche Einschränkungen es gibt und ob bereits ein Wolf erlegt wurden.

## **6. Auswirkungen auf bestehende Rudel und Erfahrungen aus der Schweiz**

Wölfe leben in sozialen Familienverbänden. Deshalb ist insbesondere die Funktion eines Wolfes innerhalb eines Rudels von Bedeutung. Das Erlegen eines unbeteiligten und noch dazu unauffälligen Wolfes kann gravierende Auswirkungen auf die Rudelstruktur und auch das Verhalten des Rudels haben und dieses beeinträchtigen.

Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass unter realen Jagdbedingungen eine selektive Entnahme von einzelnen Wölfen schwierig bis unmöglich sein kann. Die Zuordnung der Wölfe zu den Rudeln erfolgte meist im Nachhinein durch genetische Untersuchungen.

Bei den Regulierungsmaßnahmen in der Schweiz kam es auch zu Fehlentnahmen von Tieren, unter anderem Elterntieren, die nicht zur Bejagung zugelassen waren.

Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass die Annahme, dass in einem größeren Gebiet ohne weiteres der tatsächlich schadenverursachende Wolf gezielt erlegt werden könne, in der Praxis nicht funktioniert. Teilweise wurden in einem Gebiet mehr als 10 Wölfe geschossen, ohne dass die eigentlich schadenverursachenden Tiere dabei waren.

Wir halten es für sinnvoll, jeden erlegten Wolf unverzüglich genetisch untersuchen zu lassen und zu dokumentieren, ob der „richtige“ Wolf erlegt wurde.

## **7. Verpflichtender öffentlicher Evaluationsbericht**

Ziel der Maßnahmen soll sein, Konflikte zu lösen. Ob die Entnahmemöglichkeiten tatsächlich geeignet sind, muss anhand der tatsächlichen Wirksamkeit bewertet werden.

Wir schlagen deshalb vor, dass **spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten ein öffentlicher Evaluationsbericht** vorgelegt wird.

Darin soll ausgewertet werden:

- Welches einzelne Schadensereignis hat eine Entnahme ausgelöst? Welche Herdenschutzmaßnahmen waren vorhanden?
- Wie hoch war der jeweilige Entnahmeradius und wo wurde ein Wolf erlegt?
- War der erlegte Wolf jeweils nachweislich der „Schadenverursacher“?
- Welchem Rudel konnte der Wolf zugeordnet werden?
- Welche „Fehlabschüsse“ gab es, z.B. nicht freigegebene Elterntiere?
- Traten nach der Entnahme trotz wirksamen Herdenschutzes weitere Nutztierschäden durch einen Wolf auf?
- Wurden nach dem Erlegen des „falschen“ Wolfes in dem Gebiet oder in der Nähe weitere Wölfe entnommen?

Für die Evaluation muss die zentrale Frage lauten:

**Hat die Entnahme tatsächlich dazu geführt, dass das problematische Verhalten beendet wurde und ist ein messbarer Rückgang von Nutztierschäden festzustellen?**

Eine wichtige Untersuchung wäre, ob kleine Radien bei Entnahmegebieten zu einer höheren Wahrscheinlichkeit führen, dass der tatsächlich beteiligte Wolf erlegt wird, als die Ausschöpfung des vollen 20 km Radius.

Teil der Evaluation sollten auch die „besonderen Weidegebiete“ sein. Hierbei ist insbesondere zu überprüfen, ob weiterhin die Kriterien für eine Ausweisung erfüllt werden, wie viele Wölfe jeweils entnommen wurden und wie sich die Nutztierschäden entwickelt haben.

Auch die besonderen Weidegebiete sollten Teil der Evaluation sein. Zu überprüfen wäre insbesondere, ob die Voraussetzungen für ihre Ausweisung weiterhin bestehen, wie viele Wölfe dort entnommen wurden und wie sich die Nutztierschäden entwickelt haben.

Die Ergebnisse sollten veröffentlicht und unter Beteiligung unabhängiger wissenschaftlicher Fachstellen ausgewertet werden.

## **8. Fazit und Kernforderungen**

Der Wildpark Eekholt und das Wolfsinformationszentrum SH stehen für den Schutz des Wolfes und gleichzeitig für einen realistischen Umgang mit den möglichen Konflikten, die mit seiner Rückkehr verbunden sind.

Wenn die gezielte Entnahme eines Wolfes notwendig sein kann, muss die entscheidende Frage lauten:

**Wie erreichen wir mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit den Wolf, der tatsächlich das problematische Verhalten zeigt?**

Die Erlegung irgendeines Wolfes innerhalb eines bis zu 1.257 km<sup>2</sup> großen (20 km Radius) beantwortet diese Frage nicht. Obwohl ein Abschuss rechtmäßig ist, kann trotzdem das falsche Tier getroffen werden. Für die Weidetierhalter ändert sich dann nichts: der „problematische Wolf“ kann im Gebiet verbleiben und weitere Schäden verursachen, während gleichzeitig unauffällige Wölfe oder bestehende Rudelstrukturen beeinträchtigt werden.

Für ein verantwortungsvolles Wolfsmanagement ist es wichtig, den **Schutz der Weidetiere, Schutz des Wolfes und die gezielte Entnahme tatsächlich problematischer Tiere** zu verbinden.

Entscheidend für den Erfolg der neuen Regelungen sollte deshalb sein, **ob dadurch konkrete Konflikte tatsächlich und dauerhaft gelöst wurden.**

Nur ein transparentes, fachlich fundiertes und überprüfbares Wolfsmanagement kann langfristig das Vertrauen der Weidetierhaltung, der Jägerschaft, des Naturschutzes und der Öffentlichkeit erhalten.

**Wolf-Gunthram Frhr. v. Schenck, Wildpark Eekholt / Wolfsinformationszentrum SH,  
Eekholt 1, 24623 Großenaspe, 08.10.2026**